



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 9/2011 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 29.06.2011

Die elektronische Kunden- und Lieferantenliste – Neuerungen ab 01. Juli 2011

(Art. 21 Gesetzesdekret Nr. 78/2010 umgewandelt in Gesetz 122/2010 und ministerielles Rundschreiben Nr. 24/E vom 30. Mai 2011)

Wir haben Sie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 3/2011 vom 05.01.2011 über die Wiedereinführung der elektronischen Kunden- und Lieferantenliste informiert.

Die Umsätze, für welche die Pflicht zur Rechnungserteilung besteht und welche die Schwelle von Euro 25.000 überschreiten, sind bereits für das Jahr 2010 zu melden (innerhalb 31. Oktober 2011).

Ab 01. Juli 2011 ist die Meldung auch für Umsätze ohne verpflichtende Rechnungsstellung (=> Erfassung mittels Kassenbeleg oder Steuerquittung), welche den Betrag von Euro 3.600 (inkl. MwSt) überschreiten, vorgesehen.

NEUERUNG ab 01. Juli 2011 – auch Umsätze gegenüber Privatpersonen ab € 3.600 zu melden

Wie bereits erwähnt, sind ab 01. Juli 2011 in der telematischen Meldung nun auch die Umsätze gegenüber Privatpersonen anzuführen, welche die Schwelle von Euro 3.600 (inkl. MwSt) überschreiten.

Damit die erforderlichen Daten für die Meldung zur Verfügung stehen, ist es notwendig, dass die Steuernummer der Kunden bzw. bei Ausländern die vollständigen anagrafischen Daten erfasst werden und zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt werden. Bei ausländischen Kunden empfehlen wir, sich eine Fotokopie des Personalausweises aushändigen zu lassen, damit man die Daten möglichst vollständig erfassen kann (Achtung: die Wohnadresse muss getrennt erfasst werden – da diese oftmals nicht aus dem Personalausweis ersichtlich ist bzw. nicht immer dem aktuellen Stand entspricht).

EMPFEHLUNG: Einzelhändler sollten künftig aus Vereinfachungsgründen die Umsätze von über Euro 3.600 ausschließlich mittels Rechnung dokumentieren, damit die Steuernummer und die sonstigen anagrafischen Daten des Kunden bereits auf der Rechnung erfasst werden – alternativ dazu kann auch eine Liste geführt werden, aus welcher das Datum, die Nummer des Kassenbeleges oder der Steuerquittung, die Höhe des durchgeführten Umsatzes und die Steuernummer des Kunden resultieren.

Einige Beispiele, wer von der neuen Meldepflicht betroffen ist:

- *Einzelhändler, welcher einer Privatperson einen Gegenstand (Schmuck, elektronisches Gerät usw.) mit einem Wert von mehr als Euro 3.600 veräußert;*
- *Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen, für welche der Sockelbetrag von Euro 3.600 erreicht wird;*
- *ärztliche Leistungen, welche den Betrag von Euro 3.600 überschreiten;*
- *bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen hat man für die Ermittlung der Schwelle von Euro 3.600 die Leistungen einheitlich zu betrachten, auch wenn mehrere Rechnungen periodisch ausgestellt werden. Es ist also auf das einheitliche, wirtschaftliche Gesamtergebnis abzustellen.*



betroffene Subjekte

Zur Meldung verpflichtet sind alle Unternehmen und Freiberufler, die eine MwSt-Position besitzen und hinsichtlich MwSt steuerbare Lieferungen und Leistungen durchführen. Somit hat die Meldung auch von italienischen Betriebsstätten der ausländischen Unternehmen zu erfolgen.

meldepflichtige Umsätze

Zu melden sind grundsätzlich alle Ausgangs- und Eingangsumsätze, welche durch **Rechnung, Kassenbeleg oder Steuerquittung** belegt sind und deren Einzelbetrag die Schwelle von **Euro 3.000 (Bemessungsgrundlage ohne MwSt)** bzw. für **den Einzelhandel Euro 3.600 (inkl. MwSt)** übersteigt.

WICHTIG: Die einzelnen meldepflichtigen Umsätze sind getrennt anzuführen d.h. bei mehreren unabhängigen Lieferungen oder Leistungen muss jeder Geschäftsfall einzeln erfasst werden – es reicht also nicht aus, nur die Summe der im Geschäftsjahr durchgeführten Operationen in der Liste auszuweisen.

Bsp. ein Juwelier verkauft im Juli 2011 einen Ring um € 4.000 an Herrn Maier, im Dezember 2011 kauft dieselbe Person eine Uhr im Wert von € 5.000. In diesem Fall muss der Juwelier in der elektronischen Meldung beide Umsätze getrennt anführen – eine Zusammenfassung ist nicht zulässig.

befreite Umsätze

Ausdrücklich von der Meldepflicht befreit sind die folgenden Umsätze:

- **Umsätze gegenüber Privatpersonen**, welche durch eine **inländische Kredit- oder Debitkarte** (Bancomat) beglichen werden;
- **Importe**;
- **Exporte** (Art. 8, Absatz 1, Buchstabe a) und b) – **ACHTUNG:** die Lieferungen an Gewohnheitsexporteur sind hingegen nicht von der Meldepflicht befreit;
- **inneregemeinschaftliche Lieferungen** und die **inneregemeinschaftlichen Dienstleistungen**;
- die **durchgeführten bzw. erhaltenen Lieferungen und Dienstleistungen** von Steuerpflichtigen mit Sitz in einem **Steuerparadies**, welche mit einer eigenen Meldung mitgeteilt werden müssen;
- **Umsätze, für die bereits eine eigene Meldung vorgesehen ist** (z. B. Umsätze der Stromverteiler, Telefongesellschaften, Versicherungen sowie der Gas- und Wasserverteiler);
- **Umsätze der pauschalierten Kleinunternehmer und Freiberufler** (sog. „minimi“ laut Gesetz Nr. 244/2007).

Berechnung der Schwelle für die Meldepflicht

Die Durchführungsverordnung sieht bei Verträgen (Werk- und Werklieferverträgen), welche periodisch erfolgen, für die Berechnung des Limits vor, dass die gesamten Leistungen innerhalb eines Jahres als Ganzes betrachtet werden müssen und bei Überschreitung des Limits zu melden sind.

Beispiel: *Ein Restaurant hat mit einem Unternehmen einen Werkvertrag für die Verpflegung der Mitarbeiter abgeschlossen; in diesem Fall ist die Meldung zu erstellen, falls die erbrachten Leistungen innerhalb des Jahres das vorgegebene Limit überschreiten – es reicht in diesem Fall also nicht aus, die einzelne Leistung des Tages zu betrachten.*

Nicht zu berücksichtigen bei der Berechnung der Schwelle sind die im Namen und auf Rechnung des Kunden **vorausgestreckten Barauslagen** (Art. 15 VPR 633/1972) und der von den Freiberuflern in der Rechnung **ausgewiesene Pensi-**



onsbeitrag. Weiters befreit ist der **Betrag der MwSt**, sofern es sich um Umsätze handelt, für welche die Pflicht zur Rechnungsstellung besteht.

Inhalt der Meldung

In der telematischen Meldung sind die folgenden Daten anzugeben, welche Sie somit künftig von Ihren Kunden und Lieferanten erfassen müssen:

- **MwSt.-Nummer** oder bei Fehlen die **Steuernummer** der Kunden oder Lieferanten;
- für **ausländische Subjekte ohne Steuernummer**:
 - der Vor- und Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht und Steuerwohnsitz, falls es sich um eine physische Person handelt;
 - die Bezeichnung, Gesellschaftsform, Steuerwohnsitz, falls es sich um eine nicht physische Person handelt. Für einfache Gesellschaften, Vereine oder andere Organisationen, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind zusätzlich die Daten des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft erforderlich;
- die **getätigten Umsätze mit getrennter Angabe der MwSt** (oder der MwSt-Befreiung) bzw. den **Betrag inkl. MwSt**, falls **keine Pflicht zur Rechnungsstellung** (z.B. Einzelhandel) besteht.

Termin für die Abgabe der Meldung

Die Mitteilung muss innerhalb **30. April des Folgejahres** an die Einnahmenagentur elektronisch versendet werden (kann durch unser Büro erfolgen – sofern uns die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt werden).

vorgesehene Strafen bei unterlassener oder unvollständiger Abgabe

Falls die Meldung nicht, unvollständig oder mit unwahren Daten übermittelt wird, sind **Verwaltungsstrafen zwischen Euro 258 und 2.065** vorgesehen.

zusammenfassende Übersicht

Jahr 2010
<ul style="list-style-type: none">▪ Für das Jahr 2010 müssen nur die Geschäftsfälle ab Euro 25.000 (MwSt-Grundlage), für welche die Pflicht zur Rechnungsstellung besteht, mitgeteilt werden;▪ die elektronische Versendung muss bis zum 31. Oktober 2011 getätigt werden.
Jahr 2011
<ul style="list-style-type: none">▪ Ab 1. Jänner 2011 müssen nur die Geschäftsfälle ab Euro 3.000 (MwSt-Grundlage), für welche die Pflicht zur Rechnungsstellung (z.B. Leistungen von Freiberuflern) besteht, mitgeteilt werden;▪ ab 1. Juli 2011 wird diese Pflicht auch auf die Geschäftsfälle, für welche keine Pflicht zur Rechnungsstellung besteht (also auch im Einzelhandel oder Gastgewerbe) ausgeweitet, wobei in diesem Fall Umsätze ab Euro 3.600 (inkl. MwSt) meldepflichtig sind;▪ die elektronische Versendung muss bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Aichner Hartmann